

Inhalt	1
§ 1 Allgemeiner Teil	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Ausbildung	1
§ 4 Bewerbung zum Richter-Anwärter	1,2
§ 5 Praktische Ausbildung und Prüfung	3,4
§ 6 Ernennung zum Richter	4
§ 7 Aufgaben, Pflichten und Rechte des Richter	4,5
§ 8 Maßregeln und Beendigung	6
§ 9 Information des VDH	6
§ 10 Auslandeinsatz	7
§ 11 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen	7

§ 1 Allgemeiner Teil

Dieser Ordnung Richter im Sport liegt die VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport, in der Fassung vom 26.04.2015, als Rahmenrichtlinie zugrunde.

Diese Ordnung Richter im Sport ist Bestandteil der Satzung des Deutschen Rottweiler Verein e.V. (DRV) Die sportlichen Grundlagen bilden die VDH/FCI Prüfungsordnungen Gebrauchshundprüfungen (IPO /IPO-FH) und Begleithundprüfung (BH/VT) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. VDH-Leistungsrichter-Gebrauchshundsport (LR-GHS) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen Gebrauchshundsport und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung vornehmen.
2. Richter-Anwärter-Bewerber sind Personen, die zum Richter-Anwärter vorgeschlagen werden.
3. VDH-Richteranwärter sind Personen, die gemäß der VDH-Richtlinien und -Ordnungen für die Tätigkeit zum Richter ausgebildet werden.

§ 3 Ausbildung

- 3.1 Die Ausbildung und Prüfung sowie die Fortbildung von Leistungsrichtern obliegt dem DRV.
- 3.2 Der DRV ist in Abstimmung mit dem VDH berechtigt, die Ausbildung der eigenen Richter-Anwärter auch durch ein anderes ausbildungsberechtigtes Mitglied durchführen zu lassen, wenn wegen geringen Bedarfs eine interne Ausbildung zu kostenträchtig ist. In diesem Fall bestätigt der ausbildende VDH Mitgliedsverein dem den Richter-Anwärter entsendenden DRV die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung. Über die Übertragung der Ausbildung in einen nicht zuständigen ausbildungsberechtigten VDH Mitgliedsverein ist im Vorfeld der zuständige VDH Obmann in Kenntnis zu setzen.
- 3.3 Im Falle von Richter-Anwärtern aus nicht ausbildungsberechtigten VDH Mitgliedsvereinen kann die Ausbildung durch den zuständigen VDH Obmann in Absprache auf ein ausbildungsberechtigtes Mitglied delegiert werden. In diesem Falle gehen alle Rechte und Pflichten gemäß § 5 auf das zur Ausbildung beauftragte Mitglied über.

§ 4 Bewerbung zum Richter-Anwärter

4.1 Persönliche Voraussetzungen

- 4.1.1 Der Anwärter-Bewerber muss am Tage seiner Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- 4.1.2 Er muss eine Mindestmitgliedschaft von 5 Jahren innerhalb eines oder mehrerer VDH prüfungsberechtigten Vereinen nachweisen.
- 4.1.3 Der Anwärter-Bewerber muss Inhaber eines gültigen VDH-Sachkunde-Nachweises für Ausbilder sein. Ferner muss er nachweislich als Übungsleiter (Ausbildungswart/Ausbildungsleiter/Trainer im örtlichen Verein – OG, BG, MV) tätig gewesen sein und bei mindestens 3 Prüfungen, mindestens einer Prüfung BH/VT, als Wettkampfleiter zum Einsatz gekommen sein.

4.2 Zusätzliche persönliche Voraussetzungen (Prüfungsarten spezifisch)

- a. Der Bewerber muss mindestens zwei Hunde selbst ausgebildet und diese in den Stufen IPO 1 bis 3 (vormals VPG I-III bzw. SchH I-III) mit Erfolg in VDH anerkannten Prüfungen geführt haben.
- b. Er muss mindestens einen der beiden Hunde mit Erfolg in Prüfungen der Stufen Begleithund und FH geführt haben.
- c. Er muss nachweisen, dass er als verantwortlicher Ausbilder Hunde mit anderen Hundeführern in den Stufen BH, IPO 1 bis 3 und FH ausgebildet hat und diese erfolgreich auf Prüfungen vorgestellt wurden.
- d. Der Bewerber muss eine Tätigkeit als Schutzdiensthelfer nachweisen. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis der praktischen Arbeit als Schutzdiensthelfer entfallen und durch theoretische Kenntnisse zur Schutzdiensthelfertätigkeit in Form von Seminarbescheinigungen ersetzt werden.
- e. Vergleichbare aktive Tätigkeiten im Diensthundewesen können angerechnet werden. Diese können jedoch nicht allein die Voraussetzungen erfüllen. Weiterhin sind sportliche Aktivitäten in einem Mitgliedsverein nachzuweisen.

4.3 Bewerbungsunterlagen

Der Bewerbung um Aufnahme als Richter-Anwärter sind beizufügen:

- a) Ein selbstverfasster Lebenslauf des Bewerbers unter Einschluss des sportlichen Werdegangs innerhalb des DRV.
- b) Eine Bewerbung mit der der Bewerber erklärt, die Kosten der Ausbildung zum Richter selbst zu tragen und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung und Verwendung als Leistungsrichter im VDH zur Verfügung zu stehen.
- c) Eine Erklärung, dass der Bewerber für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Leistungsrichter oder bei der späteren Ausübung des Leistungsrichteramtes keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem für die Ausbildung verantwortlichen Verein oder gegenüber einem Veranstalter geltend machen wird, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.
- d) Eine Erklärung, dass der Bewerber nach der Zulassung zum Richter-Anwärter seine Richtertätigkeit im VDH ausübt und nur auf der Richterliste maximal eines VDH Mitgliedsvereins (auch bei Mehrfach-Ernennung in 2 Bereichen) verzeichnet ist und sich auch nicht um die Übernahme in weitere Listen bemüht. Tut er es gleichwohl, wird er aus der VDH-Richter-Liste des Erstvereins gestrichen und hat seinen Richter-Ausweis an den VDH Mitgliedsverein zurückzugeben.
- e) Eine Einverständniserklärung, dass persönliche Daten gespeichert, veröffentlicht und soweit notwendig an den VDH/FCI weitergegeben werden dürfen im Sinne des Datenschutzgesetzes. Dies beinhaltet auch die Veröffentlichung im Rahmen der Online-Veröffentlichung der VDH Richterlisten.
- f) Die Benennung eines VDH-Richter der Sparte innerhalb des ausbildenden VDH Mitgliedsverein, dem der Bewerber als Einzelmitglied angehört, der über den Werdegang des Bewerbers Auskunft geben kann und bereit ist, ihn während der möglichen Anwartschaft zu schulen und zu betreuen.
- g) Eigene Bestätigung des in f) benannten VDH-LR.
- h) Lichtbilder.

Die in 4.3 a) bis h) benannten Unterlagen hat der Bewerber in zweifacher Ausführung über seinen Vereins-/Ortsgruppenvorsitzenden einzureichen, der sie mit eigener Stellungnahme unter Mitzeichnung eines zweiten Vorstandsmitglieds an den Vorstand der nächsten Instanz weitergibt. Dieser leitet sie mit weiterer/en Stellungnahme/n versehen über den formalen Weg an den zuständigen 2. Vorsitzenden. Die gesammelten Bewerbungsunterlagen gehen vom 2.Vorsitzenden zum Richterehrenrat zur Überprüfung. Der Richterehrenrat hat seine Empfehlung dem 2.Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Alle Instanzen sollten die Unterlagen des Richter-Anwärters innerhalb eines Zeitraumes von längstens 6 Wochen weiterleiten.

Die Befürwortung oder auch die Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Richter-Anwärter-Bewerber, gegen die schriftliche Einsprüche zur Ernennung eingereicht

wurden, werden zu den Vorwürfen gehört. Eine namentliche Bekanntgabe der Widersprechenden erfolgt nicht. Anonyme Einsprüche gelten als nicht abgegeben. Die Einspruchsfrist von 14 Tagen beginnt mit der Veröffentlichung. Eine Begründung für die Ablehnung als LRA kann der/die Bewerber/in nicht verlangen. Einem nicht zugelassenen Richter-Anwärter-Bewerber bleibt es freigestellt, sich nach frühestens einem Jahr als Richter-Anwärter erneut zu bewerben. In diesem Falle haben alle beteiligten Stellen so zu verfahren, als sei die Bewerbung erstmalig erfolgt.

§ 5 Praktische Ausbildung und Prüfung

5.1 Einweisung in die Aufgaben eines LR

Die Ausbildung des Richter-Anwärters beginnt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die mit der Einweisung in die Tätigkeit des LR-AWR-A verbunden ist. Diese Prüfung obliegt dem DRV. Vom Ergebnis ist der Entsendende unverzüglich zu unterrichten, Akteneinsicht ist ihm zu gewähren. Eine nicht ausreichende Leistung bei diesem Test kann dazu führen, dass der Richter-Anwärter theoretisch nach zu schulen ist, oder von der weiteren Zulassung, bis zum Erzielen eines besseren Prüfungsergebnisses, zunächst ausgeschlossen wird.

5.2 Anwartschaften

Der zugelassene Richter-Anwärter übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre, seine Richter-anwärter-Tätigkeit aus. In dieser Zeit muss er die im Folgenden aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen, Wettkampfunterlagen stichprobenartig prüfen, Siegerehrungen durchführen und sich so verhalten, als sei er der amtierende Leistungsrichter.

Der DRV bestimmt über den Einsatz des Richter-Anwärters und teilt ihn mindestens vier verschiedenen Richtern zu. Mindestens eine Anwartschaft ist vor dem 2.Vorsitzenden zu leisten. Der Richter-Anwärter hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbständig zu beurteilen. Der amtierende Richter überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des Richter-Anwärters und hat durch Hinweise und Ratschläge belehrend einzuwirken. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen. Nach der Prüfung fertigt der Richter-Anwärter einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungsverlauf an. Die von ihm vergebenen Bewertungen in den einzelnen Abteilungen sind in diesem Bericht zu begründen. Detaillierte Anforderungen an die Berichte sind den Anwärtern vorher bekannt zu geben. Diesen Bericht übersendet er - zusammen mit dem Original-Richterbuch - innerhalb von 14 Tagen dem Richter, bei dem er die Anwartschaft absolviert hat. Nachträgliche Eintragungen oder Veränderungen im Richterbuch sind unzulässig.

Dieser Richter hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und sie binnen der nächsten zwei Wochen mit seiner Stellungnahme/Beurteilung dem zuständigen VDH-Obmann oder dem ausbildenden VDH Mitgliedsverein zu übersenden. In seiner Stellungnahme hat der Richter das Verhalten des Richter-Anwärters während der gesamten Prüfung zu beurteilen und auch zu physischen, psychischen und fachlichen Qualifikationen des Richter-Anwärters Stellung zu nehmen. Vom Richter wird erwartet, dass er in der Beurteilung eines Richter-Anwärters gerecht und unparteiisch ist.

a. Der LR-A muss bei mindestens 5 Prüfungen und mindestens 4 verschiedenen vom VDH anerkannten Gebrauchshundsport-Leistungsrichtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 50 Hunde in verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten (ohne BH-VT), die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten. Ausdrücklich gilt, dass Beurteilungen im Bereich IPO, FH, FH2 mehrfach nachzuweisen sind.

b. Ferner hat der Anwärter mindestens 4 Begleithundprüfungen (BH-VT) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen vom VDH anerkannten Gebrauchshundsport-Leistungsrichtern zu bewerten.

5.3 Abschlussprüfung VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport

Der 2.Vorsitzende sammelt alle über einen Richter-Anwärter eingehenden Berichte und Beurteilungen. Diese Stelle entscheidet nach genauer Prüfung der vorliegenden Unterlagen, ob der Richter-Anwärter geeignet ist, zur nachstehend beschriebenen Abschlussprüfung zugelassen zu werden. Die Form, der Inhalt und Umfang der Abschlussprüfung wird vom zuständigen VDH-Obmann bzw. prüfungsberechtigten VDH Mitgliedsverein festgelegt.

5.3.1 Der Termin der Abschlussprüfung ist mindestens 8 Wochen vorab zu veröffentlichen und dem Prüfling persönlich bekannt zu geben.

5.3.2 Die Abschlussprüfung erfolgt, soweit die Abwicklung der Ausbildung durch den betreffenden VDH Ausschuss erfolgte, vor einer Prüfungskommission die vom VDH Vorstand auf Vorschlag des zuständigen VDH Ausschuss berufen wird. Die Prüfungskommission setzt sich im Regelfall zusammen aus einem Mitglied des VDH-Ausschusses (soweit es VDH-Leistungsrichter/-Wertungsrichter/-Hauptschiedsrichter der Sparte ist) und weiteren 2 VDH-Richtern der Sparte. Der Richter-Anwärter hat in der praktischen Prüfung mindestens einen Hund in allen Prüfungsklassen und BH-VT zu beurteilen. Die Anzahl der zu beurteilenden Hunde bestimmt die Prüfungskommission.

5.3.3 Der Richter-Anwärter hat einen Fragebogen mit Fragen aus der Praxis eines Leistungsrichters (Verbandsstruktur, Kynologie, Fragen zur Prüfungsordnung, zum Regelwerk und zum Richten – Leistungsrichterleitfaden – soweit in der Sparte vorhanden -) zu beantworten.

5.3.4 Der/die Richter-Anwärter hat den Ablauf einer Prüfung und hier auch die Aufgaben eines Prüfungsleiters, (IPO/FH) Schutzdiensthelfers, eines Richter mündlich zu schildern und zu erläutern.

5.3.5 Allgemeine Aussprache des Richter-Anwärters mit dem Prüfungsbeauftragten über die Aufgaben eines Leistungsrichters.

5.3.6 Jährlich werden nach Bedarf Abschlussprüfungen durchgeführt (Einzelabnahmen sind nicht zulässig). Teilnehmen können die Richter-Anwärter, die vom DRV als prüfungsreif gemäß den Vorgaben aus § 5 dieser Ordnung vorgeschlagen werden. Die Zulassung zum Richter ist von der mindestens ausreichenden Leistung in der Abschlussprüfung abhängig. Die Prüfungskommission wertet die Unterlagen nach folgenden Kriterien aus:

60 %-ige Wertigkeit der Praxis,

40 %-ige Wertigkeit der Theorie.

Das Ergebnis der Abschlussprüfung ist dem Richter-Anwärter schriftlich mitzuteilen. (Auch bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist der Richter-Anwärter schriftlich zu verständigen.) Gegen diese Entscheidung gibt es kein Einspruchsrecht. Dem in der Abschlussprüfung erfolglosen Richter-Anwärter bleibt es freigestellt, sich nach halbjähriger Nachschulung erneut über seinen VDH/MV zur nächsten Abschlussprüfung zu melden.

§ 6 Ernennung zum Richter

6.1 Nach bestandener Abschlussprüfung wird der Richter-Anwärter durch den DRV zum Richter ernannt und in die VDH Richter Liste aufgenommen, welche vom VDH veröffentlicht wird.

6.2 Die Ernennung zum Richter durch den DRV wird bestätigt durch die Aushändigung des Richter-Ausweises und Aufnahme in die VDH Richter Liste welche vom VDH veröffentlicht wird. Hierzu hat der DRV den VDH über den zuständigen VDH Obmann über das Ergebnis der Abschlussprüfung zu unterrichten.

6.3 Nach bestandener Abschlussübung erfolgt die Ernennung zum VDH-Richter für die Dauer von drei Jahren auf Probe.

6.4 Nach Ablauf von drei Jahren kann die endgültige Ernennung zum Richter erfolgen. Der DRV kann festlegen, ob eine zeitliche Befristung für die Ausübung des Richteramtes vorgesehen ist.

6.5 Die Ernennung zum Leistungsrichter berechtigt zur Tätigkeit als Richter im VDH, wobei die Abnahme von BH/VT-Prüfungen eingeschlossen ist.

6.6 Die Richtertätigkeit gilt jeweils nur im Bereich des DRV. Die Übernahme einer Tätigkeit im Bereich anderer VDH Mitgliedsvereine ist von der Zustimmung des DRV und nur auf Anforderung durch einen anderen VDH Mitgliedsverein zulässig.

6.7 Auslandseinsätze sind erst nach endgültiger Ernennung möglich.

§ 7 Aufgaben, Pflichten und Rechte des Richter

7.1 Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Richtersamtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jeder Zeit und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Richter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Hundesportlern und der Öffentlichkeit den DRV, die VDH-Mitgliedsvereine, den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.

7.2 Der Richter darf nur auf termingeschützten Prüfungen tätig werden. Seine Tätigkeit hat er ohne persönliche oder wirtschaftliche Vor- und Nachteile auszuüben. Seine Beurteilung der Arbeitsleistung der Hunde hat er unabhängig von der Person des Hundeführers oder Hundeeigners ausschließlich nach seinen eigenen Wahrnehmungen zu fällen.

7.3 Der Richter beurteilt die gezeigten Arbeitsleistungen der Hunde gemäß der Maßgabe aus den geltenden PO des VDH und/oder FCI.

Ein Ausbildungskennzeichen darf nur an solche Hunde vergeben werden, deren Leistungsstand dies rechtfertigt.

Der Richterspruch ist am Prüfungstage unanfechtbar. Einsprüche sind möglich, wenn dem Richter Verstöße gegen die Bestimmungen der PO und der ergangenen zusätzlichen Bestimmungen des VDH unterlaufen sind.

Einsprüche müssen spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung schriftlich bei dem Verband vorliegen, der den Termenschutz für die Veranstaltung erteilt. Später eingehende Einsprüche werden nicht mehr anerkannt.

Seine Beurteilungsunterlagen hebt der Richter zwölf Monate auf, um im Bedarfsfall Einsicht zu gewähren.

7.4 Unbeschadet seiner eigentlichen und primären Aufgaben, der Leistungsbeurteilung auf Prüfungen, hat der Richter als Repräsentant des VDH auch weitere Verpflichtungen wie z.B. Auskunftserteilung in Fragen des Hundesports, der PO- und der Organisation.

7.5 Über besondere Vorfälle wie auch über beleidigendes und unsportliches Verhalten einzelner Hundeführer anlässlich der von ihm gerichteten Prüfung, hat der Richter unverzüglich schriftlich Mitteilung an den entsprechenden VDH Mitgliedsverein zu machen, dies gilt auch dann, wenn der Richter direkt am Veranstaltungstag eine Disqualifikation gemäß VDH-Bestimmungen zur PO ausgesprochen hat. Der VDH Mitgliedsverein überprüft die erhobenen Vorwürfe und entscheidet gemäß Ordnungs- und Disziplinarrecht der jeweils gültigen VDH-PO.

7.6 Der Richter hat innerhalb des VDH Bereiches jährlich mindestens vier termingeschützte Prüfungen zu richten und an der Richtertagung des DRV teilzunehmen.

Richter, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können in der folgenden Prüfungssaison einer Nachschulung unterzogen werden, bevor sie zu weiteren Prüfungen berufen werden.

Weigert sich ein Richter, an der vorgesehenen Nachschulung teilzunehmen, kann auf Antrag des DRV der Richter-Ausweis eingezogen und der Richter von der Richterliste gestrichen werden.

7.7 Für Prüfungen mit Vergabe von Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtzulassung gilt:

- Dem Richter ist es nicht gestattet, Hunde zu richten, die in seinem Eigentum oder Besitz stehen oder deren Halter er ist. Er darf ebenfalls keine Hunde richten, die von Personen geführt werden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Veranstaltungen, bei denen die LR durch die prüfungsberechtigten VDH Mitgliedsvereine oder den VDH selbst zugeteilt werden, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

- Ein Richter darf in einer termingeschützten Prüfung eines örtlichen Vereins, dem er selbst als Einzelmitglied angehört, das Amt des Richters nicht ausüben.

- Ein Richter darf bei einer termingeschützten Veranstaltung in der er selber als Richter eingesetzt ist nicht zeitgleich als Hundeführer gemeldet sein. Dies gilt auch bei Einsatz von mehreren LR in einer Veranstaltung.

7.8 Der Richter sollte selbst sportlich tätig sein.

7.9 Kostenerstattungen gegenüber dem Veranstalter einer termingeschützten Veranstaltung (Richterspesen, Fahrkosten, Übernachtungskosten und Portokosten) macht er gegen Rechnungslegung geltend. Dies steht ihm auch dann zu, wenn in Folge von Versäumnissen der Veranstalter oder aus Gründen der Nichtbeachtung von PO-Vorschriften oder anderer geltender VDH-Bestimmungen, Prüfungen oder Wettkämpfe abgebrochen werden müssen oder nicht stattfinden können. Grundlage der Kostenerstattung ist die VDH-Spesenordnung der jeweils gültigen Fassung.

7.10 Richter dürfen nicht von mehreren VDH Mitgliedsvereinen als Richter geführt werden. Dies gilt auch bei Ernennungen zum Richteramt in unterschiedlichen Sparten.

7.11 Richter, die die Abschlussprüfungen bestanden haben, sind dem VDH zur Aufnahme in die VDH-Richterliste zu melden. Ein vorheriger Einsatz ist nicht möglich.

§ 8 Maßregeln und Beendigung

8.1 § 7 ist gleichermaßen auf Richter als auch Bewerber und Anwärter anzuwenden.

8.2 Verstöße des Richters, insbesondere gegen die Bestimmungen des Richtens, des Hundesports und der Wettbewerbsbestimmungen, sind zu ahnden. Zuständig für die Ahndung von Verstößen ist der VDH Mitgliedsverein, dem der Richter angehört. Jener kann erkennen auf:

1. Einstellung
2. Verweis
3. Befristete Sperre bis zu zwei Jahren
4. Befristete Sperre über zwei Jahre hinaus mit Auflagen
5. Rücknahme der Ernennung

8.3 Ein Richter kann jederzeit auf Antrag des DRV/VDH bei Vorliegen gravierender Gründe auch gegen seinen Willen von seinem Amt entbunden werden. Eine zeitlich begrenzte Beurlaubung von maximal zwei Jahren aus persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen, ist ebenfalls auf Antrag möglich. Nach Ablauf einer Beurlaubung kann der Richter vor seinem erneuten Einsatz einer Nachschulung unterzogen werden.

8.4 Ist gegen einen Richter ein Verfahren wegen Verletzung dieser Richterordnung oder Ehrenratsverfahren, das auch Vorwürfe außerhalb der Richtertätigkeit zum Inhalt haben kann, eingeleitet, kann er von seinen Amtsgeschäften als Richter beurlaubt werden. Diese Entscheidung erstreckt sich auf alle seine Ernennungen als Richter.

8.5 Eine Beurlaubung wird vom DRV/VDH ausgesprochen. Im Falle der Zuständigkeit des VDH kann der Betroffene Beschwerde beim VDH einlegen, ansonsten finden die Bestimmungen des DRV Anwendung.

8.6 Wird ein Richter wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz oder vorsätzlich begangener Straftaten, insbesondere wegen Körperverletzung, Urkundenfälschung u. ä. von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt, so wird, er sofort seines Amtes enthoben. Diese Entscheidung erstreckt sich auf alle seine Ernennungen als Richter.

8.7 Der Richter verliert nach Austritt oder rechtskräftigem Ausschluss aus einem VDH-Mitgliedsverband alle Rechte und Befugnisse, die ihm nach dieser Rahmenordnung gegeben sind. In solchen Fällen ist der Richterausweis freiwillig und unverzüglich an den VDH zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird die Ungültigkeit des Richterausweises auch ohne Zustimmung des ehemaligen Inhabers in "UR" veröffentlicht.

8.8 Wechselt ein Leistungsrichter innerhalb des VDH den Mitgliedsverein und wünscht im neuen Verband seine Richtertätigkeit fortzusetzen, kann das nur geschehen, wenn er vom Altverein eine Bescheinigung über die bisherige Tätigkeit vorlegt, und der Altverband bestätigt, dass gegen die Fortführung des Ehrenamtes innerhalb des VDH keine Bedenken bestehen.

8.9 Hat ein Richter seinen Richter-Ausweis an den VDH zurückgegeben mit der Bitte, aus der Richterliste gestrichen zu werden, so kann er frühestens nach einem Zeitablauf von einem Jahr unter den Bedingungen nach § 4 wieder in die Richterliste aufgenommen werden.

8.10 Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstands kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten Begründung des Beschlusses das VDH-Verbandsgericht anrufen.

§ 9 Information des VDH

VDH Mitgliedsvereine, die die Ausbildung und Prüfung von Richtern in eigener Verantwortung durchzuführen, haben die Information über die Aufnahme von Richter-Anwärtern und Ernennung von Richtern unverzüglich der VDH Geschäftsstelle unter Angabe des vollen Namen, Geburtsdatum, Wohnort, Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Mobilrufnummer, Fax....) und Ausweisnummer mitzuteilen. Die Mitteilung hat innerhalb von 3 Wochen zu erfolgen.

Der Ernannte wird in die VDH-Richter-Liste aufgenommen.

Diese VDH Mitgliedsvereine führen eine Liste der zugelassenen Richter. Diese Liste enthält alle notwendigen Personaldaten und eine Ausweisnummer. Eine aktualisierte Liste ist dem VDH im Januar eines Jahres einzureichen.

§ 10 Auslandeinsatz

Ein Richter-Einsatz im Ausland, innerhalb der FCI, kann erst nach dreijähriger Inlandstätigkeit auf Antrag der ausländischen LAO (ausländischer Kennel-Club) und nur bei Freigabe durch den VDH erfolgen. Ein Auslandseinsatz außerhalb der FCI darf nur bei Vereinen erfolgen, die dem britischen Kennel Club (The Kennel Club) und dem amerikanischen Kennel Club (AKC) angehören. Auch der Einsatz bei derartigen Clubs kann nur mit Freigabe, wie vorstehend beschrieben, erfolgen. Ein Auslandseinsatz kann nur erfolgen, wenn der VDH den Richter auf Antrag des DRV auf die FCI-Leistungsrichterliste setzen lässt. Dem Antrag ist der Nachweis folgender Mindestvoraussetzungen beizufügen:

a) dreijährige Inlandstätigkeit (endgültige Ernennung zum Richter) unter Nachweis einer Mindestanzahl von Prüfungseinsätzen und vorgenommenen Bewertungen (ohne Begleithundprüfung), beide Bedingungen sind zu erfüllen.

a.a. Gebrauchshundsport: 15 Prüfungen, 200 Bewertungen (IPO/FH/FH2)

Freigaben für Prüfungen mit FCI-Terminschutz, Qualifikationsprüfungen der FCI-LAO, Meisterschaften der FCI-LAO und FCI-Prüfungen können nur unter weitergehenden Voraussetzungen erteilt werden:

b) Einsatz in einer VDH Mitgliedsverein Verbandsprüfung mit einer Mindestanzahl von Teilnehmern:

b.b. Gebrauchshundsport: 25 Teilnehmer (IPO 3)

§ 11 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

11.1 Die Ordnung Richter im Sport ist Bestandteil der Satzung und wurde am 21.01.2017 beschlossen. Sie ist in dieser Fassung ab Eintragung ins Vereinsregister gültig.

11.2 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

11.3 Abweichungen/Ausnahmen zu den in der VDH-Rahmenordnung festgelegten Verfahrensweisen/Grundanforderungen sind in begründeten Einzelfällen beim zuständigen VDH Ausschuss über den zuständigen VDH Obmann beim VDH Vorstand zu beantragen.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.